KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
3003 Bern

27. Januar 2016

Revision der Verordnungen im Strahlenschutz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2015 sind die Kantone eingeladen worden, zum Entwurf der Verordnungen im Strahlenschutz Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

1. Ausgangslage

Die Revision der Verordnungen im Strahlenschutz beinhaltet die Anpassung an den Stand von Wissenschaft und Technik, die internationale Harmonisierung im Hinblick auf Ein- und Ausfuhren von radioaktiven Stoffen und Abfällen, den allgemeinen Einbezug natürlicher Strahlenquellen wie auch herrenloser radioaktiver Quellen und die konkrete gesetzliche Verankerung des Schutzes der Umwelt vor Radioaktivität. Die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung bezüglich Strahlenschutz werden klarer geregelt.

2. Stellungnahme zu den Verordnungen

Hauptanliegen unserer Stellungnahme ist einerseits die Verankerung von Immissionsgrenzwerten für Lebensmittel und anderseits die Ablehnung der Anordnung von Radonsanierungen durch die Kantone. Die Stellungnahme übermitteln wir ihnen wie gewünscht in Form des beiliegenden Formulars.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Beilage

- Formular mit der Stellungnahme

Kopie

- dm@bag.admin.ch
- stsv@bag.admin.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Revision der Verordnungen im Strahlenschutz

Stellungnahme von

Name/Kanton/Firma/Organisation:	Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung der Firma/Organisation:	AG
Adresse, Ort:	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Kontaktperson:	Dr. Adrian Lüscher
Telefon:	062 835 30 81
E-Mail:	adrian.luescher@ag.ch
Datum:	27. Januar 2016

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **15. Februar 2016** an StSV@bag.admin.ch

1 Revision der Verordnungen im Strahlenschutz 3
2 BR: Strahlenschutzverordnung StSV; SR 814.501 4
3 BR: Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz Geb-StSV; SR 814.56 11
4 EDI: Dosimetrieverordnung; SR 814.501.43 12
5 EDI: Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung; SR 814.501.261 13
6 EDI: SnAV; SR 814.501.51 14
7 EDI: MeQV; SR 814.501.512 15
8 EDI: Beschleunigerverordnung, BeV; SR 814.501.513 16
9 EDI: Röntgenverordnung, RöV; SR 814.542.1 17
10 EDI: UraQ; SR 814.554 18
11 EDI: Verordnung über die ablieferungspflichtigen radioaktiven Abfälle; SR 814.557 19

1 Revision der Verordnungen im Strahlenschutz

Allgemeine Bemerkungen zum Revisionsprojekt

Wir begrüssen die Anpassung der Verordnungen im Strahlenschutz an den Stand von Wissenschaft und Technik, die internationale Harmonisierung im Hinblick auf Ein- und Ausfuhren von radioaktiven Stoffen und Abfällen, den allgemeinen Einbezug natürlicher Strahlenquellen wie auch herrenloser radioaktiver Quellen und die konkrete gesetzliche Verankerung des Schutzes der Umwelt vor Radioaktivität.

Bemerkungen zum Grundlagenpapier

Das Grundlagenpapier gibt einen guten Überblick über das Revisionspaket.

2 BR: Strahlenschutzverordnung StSV; SR 814.501

Allgemeine Bemerkungen

Verpflichtete Personen
Wir begrüssen, dass nun alle relevanten Personengruppen explizit benannt werden, insbesondere Polizei, Feuerwehr und sanitätsdienstliches Rettungswesen. Diese verpflichteten Personen müssen allerdings im Anhang 5 der Ausbildungsverordnung richtig zugeordnet werden.

Präventive Radonschutzmassnahmen und Radonmessungen
Wir begrüssen die Anpassung des Richtwerts für Radon in Aufenthaltsräumen an die internationalen Empfehlungen sowie den Verzicht auf die Ausscheidung von Radongebieten und die Streichung des damit verbundenen Auftrags an die Kantone, Messkampagnen zu organisieren. Der Auftrag an die Kantone, stichprobenartig Radonmessungen in Schulen und Kindergärten zu organisieren ist sehr sinnvoll, da sich beim Pilotprojekt im Kanton Aargau gezeigt hat, dass bei diesem Gebäudetyp Handlungsbedarf besteht: Rund 25 % der gemessenen Unterrichtsräume im Kanton Aargau hatten den neuen Referenzwert von 300 Bq/m3 überschritten. Im Sinne der Prävention erachten wir es als sinnvoll, dass die Kantone den Auftrag erhalten, das Thema Radon ins Baubewilligungsverfahren zu integrieren. Wir begrüssen die angestrebte Qualitätssicherung von Radonmessstellen und Radonfachpersonen.

Abgelehnt wird hingegen die Verpflichtung der Kantone, bei Überschreitung des Radonreferenzwerts, eine Radonsanierung anzuordnen. Radonmessungen im Rahmen einer Bauabnahme können ein Mittel sein, um das Ergebnis der getroffenen Radonschutzmassnahmen bei Neu- und Umbauten zu kontrollieren. Eine solche Kontrolle und das allfällige Treffen geeigneter Massnahmen gehören in die Verantwortung des Eigentümers. Eine obligatorische Kontrolle und eine Anordnung von Sanierungen durch den Staat lehnen wir ab. Der damit verbundene Kontrollaufwand ist für die Kantone viel zu gross. Es reicht aus, wenn der Kanton die Möglichkeit hat, in Wohn- und Aufenthaltsräumen die Durchführung von Radonmessungen und bei Bedarf eine Radonsanierung zu verlangen. Diese Möglichkeit kann dazu beitragen, dass beispielsweise Mieter ihr Recht auf Einhaltung des Referenzwerts gegenüber den Hauseigentümern durchsetzen können.

Der Entwurf sieht vor, dass eine Sanierung bei bestehenden Bauten spätestens beim nächsten Umbau, welcher eine Baubewilligung erfordert, erfolgt. Diese Pflicht lehnen wir aus den oben genannten Gründen ab. Zudem tangieren nicht alle Umbauten die Radonkonzentration und so ist es gegenüber dem Bauherrn nicht erklärbar, weshalb bei jedem Umbau auch gleich eine Radonsanierung erfolgen soll. Die Messdauer im Winter beträgt gemäss der Empfehlung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) drei Monate. Die erforderliche Anwendung standardisierter Messprotokolle, wie in der Verordnung für anerkannte Messstellen gefordert, kann helfen, die Messung zu verbessern. Sie ist aber kein Garant, dass die Messung auch konform ausgeführt wird. Die Kontrolle über diesen Zeitraum hinweg kann in privaten Liegenschaften nicht sichergestellt werden.

Aspekt Lebensmittel: Fehlende gesetzliche Grundlage in der Strahlenschutzverordnung (StSV) – unklarer Auftrag für die Kantone
Gemäss erläuterndem Bericht (Seiten 7/73) werden durch die Revision des Lebensmittelgesetzes (LMG) die Toleranzwerte für radioaktive Nuklide in Lebensmitteln aufgehoben. Als Ersatz dafür soll im Strahlenschutzgesetz (StSG) ein neuer Artikel (Art. 18) eingeführt werden, welcher den Bundesrat verpflichtet, Immissionsgrenzwerte festzulegen. Diese werden in der E-StSV konkretisiert. Durch die Immissionsgrenzwerte für das Wasser wird zwar die Euratom Richtlinie zu radioaktiven Stoffen in Wasser für den menschlichen Gebrauch weitgehend umgesetzt, die Lücke für die übrigen Lebensmittel bleibt jedoch bestehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 6 Abs. 1	Die Einführung von Referenzwerten ist an sich sinnvoll. Es soll jedoch auf eine bestehende Expositionssituation eingegrenzt werden (zum Beispiel Radonbelastung).	Können in bestehenden Expositionssituationen oder in Notfall-Expositionssituationen die Dosisgrenzwerte nicht eingehalten werden oder wäre die Einhaltung der Dosisgrenzwerte in bestehenden Expositionssituationen mit unverhältnismäsigem Aufwand verbunden oder wäre sie kontraproduktiv, so kommen Referenzwerte zur Anwendung.
Art. 7 Abs.3	Es kann zu spät sein, wenn Massnahmen erst dann ergriffen werden, wenn Richtwerte überschritten sind.	[3]Wird eine Situation erreicht, in der ein Dosisrichtwert überschritten werden kann, so sind Massnahmen zu ergreifen.
Art. 8bis neu	Die Schnittstelle zwischen konventionellen und radioaktiven Stoffen ist aktiv anzugehen. Art. 3 Abs. 1 der gültigen StSV (Stand am 1. Januar 2014) ist zu übernehmen. Die Einengung auf Abfälle gemäss Art. 121 E-StSV ist ungenügend, zumal dort fälschlicherweise der Begriff "Stoffe" verwendet wird. Ein zweiter Absatz muss Handlungsmacht wie auch Handlungsfreiheit geben; dabei ist der risikobasierte Ansatz auszunutzen.	[1]Mischungen von radioaktiven Stoffen mit inaktiven Materialien einzig zum Zweck, diese Verordnung nicht anwendbar zu machen, sind nicht zulässig. [2]Die Aufsichtsbehörde kann Vermischungen gestatten, wenn mittels belastbarer Risikobewertung eine insgesamt günstigere Situation für Mensch und Umwelt erreicht wird.
div. Artikel	Als oftmals zentral Handelnde müssen die zuständigen kantonalen Stellen Zugang zu allen Daten haben. Dies ist nur bei der Radondatenbank explizit vorgesehen (Art. 171).	Die zuständigen kantonalen Behörden haben unter Wahrung des Datenschutzes Zugang zu den Daten in ihrem Bereich.

Art. 21 Abs. 1 Bst. a.	Es stellt sich die Grundsatzfrage, nach der Verhältnismässigkeit dieser Bestimmung (vgl. Bemerkungen zum erläuternden Bericht). Gemäss erläuterndem Bericht zielt sie in erster Linie auf Metallverwerter und Kehrichtverbrennungsanlagen ab. Wie das Bewilligungsverfahren ablaufen soll, ist unklar. Ein eigenständiges Bewilligungsverfahren nach Art. 25 für diese Anlagen erscheint auf jeden Fall unverhältnismässig.	Verzicht auf die Bewilligungspflicht für den Umgang mit Abfällen, Reststoffen oder Materialien zur Wiederverwertung, die herrenlose radioaktive Quellen enthalten können. Wenn solche Materialien irrtümlich im Abfall landen, ist schon bei den vorgelagerten Prozessen bei den Firmen, die eine Bewilligung zum Umgang mit radioaktiven Materialien haben, etwas falsch gelaufen. Die Verantwortung dieser Firmen auf die Entsorgungs- beziehungsweise Wiederverwertungsanlagen zu verschieben ist nicht haltbar. Wenn jemand vorsätzlich auf diesem Weg radioaktives Material entsorgen will, wird er Mittel und Wege finden, dies zu tun.
Art. 24 Abs. 3	Hohe Gefährdungspotenziale sind zwingend mit Risikoanalyse zu bewerten, sonst besteht ein Widerspruch zu Art. 8.	[3]Die Bewilligungsbehörde muss bei hohem Gefährdungspotenzial zusätzlich eine Gefährdungsanalyse und eine belastbare Risikobewertung verlangen.
Art. 36	Hier fehlt unseres Erachtens die explizite Nennung von Lebensmitteln, wie im erläuternden Bericht auf Seite7/73 speziell genannt.	[3]Konzentrationen radioaktiver Stoffe in Lebensmitteln dürfen die in Anhang 7 definierten Höchstwerte für Lebensmittel nicht überschreiten. alt 3 wird 4 alt 4 wird 5
Art. 72 Abs. 2	Der Optimierungsgrundsatz ist ein Schlüsselkonzept im Umgang mit ionisierender Strahlung und muss insbesondere auch auf Personen der allgemeinen Bevölkerung angewendet werden. Die Abschwächung gegenüber der gültigen StSV (Art. 6 Abs. 3) ist nicht haltbar.	Der Grundsatz der Optimierung gilt als erfüllt bei Tätigkeiten, die für beruflich strahlenexponierte Personen nicht zu einer effektiven Dosis von mehr als 100 µSv pro Kalenderjahr, bei Personen aus der Bevölkerung nicht zu einer effektiven Dosis von mehr als 10 µSv pro Kalenderjahr führen.
Art. 77 Abs. 3 Bst. d	Da die Aufsichtsbehörden Daten der Personendosimetriestellen erst zeitverzögert erhalten, ist das Erreichen von Meldeschwellen unaufgefordert zu melden.	d. bei Erreichen einer Meldeschwelle nach Art. 76 der Aufsichtsbehörde ~~auf deren Verlangen~~ eine begründete und nachvollziehbare Erklärung zur Ursache der Dosis abgeben. Die Erklärung muss innert zweier Wochen schriftlich erfolgen.
Art. 111	Wir begrüssen, dass Art. 111 in der UraQ präzisiert wird.	

Art. 136 Abs. 2 Bst. e	Der Buchstabe e ist überflüssig.	Streichen.
Art. 137 Abs. 1	Die Vorlage eines Sicherheitsberichts ist für Betriebe mit möglichen grösseren Risiken und Störfällen zwingend.	Bei Anlagen mit möglichen Störfällen der Kategorien b., c. und d. von Art. 136 verlangt die Aufsichtsbehörde von Bewilligungsinhaberin oder Bewilligungsinhaber einen Sicherheitsbericht.
Art. 140	Notfallschutz ist zeitkritisch, deshalb ist die rasche Meldung eines Störfalls an die Behörden unabdingbar. Wenn der Standortkanton im KKW-Störfall nicht benachrichtigt wird, kann er seinen Aufgaben gemäss Notfallschutzkonzept 2015, Anhang 1, nicht nachkommen.	[1]Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber müssen jeden Störfall unverzüglich der Aufsichtsbehörde und Störfälle nach Art. 135 Bst. b zusätzlich der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) und dem Standortkanton melden. [2]Sie müssen Störfälle, die zu einer Überschreitung des Dosisgrenzwerts für beruflich strahlenexponierte Personen in ihrem Betrieb führen, ausserdem unverzüglich ~~der Aufsichtsbehörde und~~ der Suva melden.
Art. 143	Bestimmungen für den Vollzug durch die kantonale Lebensmittelkontrolle fehlen gänzlich in der vorliegenden E-StSV. Wir beantragen deshalb folgende Ergänzungen:	1 Stellt das BAG fest, dass ein Immissionsgrenzwert überschritten ist, so ermittelt es die Ursache und trifft die erforderlichen Massnahmen. 2 Werden Immissionsgrenzwerte im Bereich Lebensmittel überschritten, so treffen die Kantone die erforderlichen Massnahmen gemäss LMG.
Art. 144	Notfallschutz ist zeitkritisch, deshalb ist die rasche Meldung eines Störfalls an die Behörden unabdingbar. Wenn zum Beispiel der Standortkanton im KKW-Störfall nicht benachrichtigt wird, kann er seinen Aufgaben gemäss Notfallschutzkonzept 2015, Anhang 1, nicht nachkommen.	Die Aufsichtsbehörde sorgt dafür, ~~das~~ dass die betroffenen Personen und die Kantone unverzüglich sowie die Bevölkerung rechtzeitig über Störfälle informiert werden.
Art. 146	Die obere Grenze der von der IAEO empfohlenen Bandbreite (20-100 mSv, GSR Part 3, Seite 7) als Standard zu wählen, widerspricht den Grundsätzen des Strahlenschutzes diametral.	[1] In Notfall-Expositionssituationen gilt für Personen aus der Bevölkerung ein Referenzwert zwischen 20 und 100 mSv im ersten Jahr.
Art. 154 Abs. 1	Wir begrüssen, dass nun alle relevanten Personengruppen als verpflichtete Personen explizit benannt werden.	
Art. 154 Abs. 1 Bst. g	Welche SKI sind hier gemeint?	Personen und Unternehmen, die kritische Infrastrukturen von nationaler Bedeutung aufrechterhalten müssen, im Rahmen ihrer üblichen beruflichen und unternehmerischen Tätigkeiten.

Art. 156	In den Erläuterungen wird festgehalten, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) für die vorgängige Beschaffung der Ausrüstung verantwortlich ist.	Art. 156 Abs. sei so zu formulieren, dass auch im Verordnungstext die Verpflichtung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz für die Beschaffung der Ausrüstung klar zum Ausdruck kommt.
Art. 164	Hier fehlt der Hinweis, dass dieser Referenzwert für Wohn- und Aufenthaltsräume gilt und nicht für unbewohnte Räume.	Ziffer 2: Für die jährlich gemittelte Radongaskonzentration in Wohn- und Aufenthaltsräumen (statt "in Gebäuden") gilt ein Radonreferenzwert von 300 Bq/m3. […]
Art. 165	Die unterschiedliche Regelung von zulässigen Radonkonzentrationen beziehungsweise Radonexposition für nichtradongefährdete Arbeitsplätze in bestehenden Gebäuden (Schwellenwert) und in Neubauten (Richtwert vgl. Wohn- und Aufenthaltsräumen gemäss Art. 164 Ziff. 2) ist nicht nachvollziehbar. Für radongefährdete Arbeitsplätze ist ein Schwellenwert gemäss Ziffer 2 sinnvoll.	Ziff. 2 Bst. a streichen
Art. 172 Abs. 4	Art 173 Abs. 1 ermöglicht es den Kantonen, Messungen zu verlangen. Dies erlaubt die Durchführung von risikobasierten Kontrollen und ist eine ausreichende Rechtsgrundlage.	Art. 172 Abs. 4 streichen
Art. 175 und 176	Art. 175 und 176 regeln die Sanierung von Neubauten und bestehenden Gebäuden. Diese Bestimmungen können in einem Art. 175 Radonsanierung zusammengefasst werden. Die Abklärung der wirtschaftlichen Tragbarkeit im Einzelfall ist mit einem riesigen Aufwand verbunden und in der Praxis nicht durchführbar. Die Einhaltung des Referenzwerts liegt im Interesse des Eigentümers, weshalb keine einschneidenden staatlichen Eingriffe notwendig sind.	**Art. 175 Radonsanierung** [1] Bei Überschreitung des Referenzwerts kann der Kanton eine Radonsanierung verfügen. [2] Die Sanierung bei Schulen und Kindergärten erfolgt innert dreier Jahre. [3] Die Eigentümerin oder der Eigentümer trägt die Kosten der Sanierung.

Art. 178 Abs. 1a	Der Begriff Grundwasserfilteranlagen ist unklar. Auch aus dem erläuternden Bericht und dem Grundlagenpapier ist nicht ersichtlich, was damit gemeint ist. In den Wasserversorgungen gibt es eine Vielzahl von Filtern, angefangen von Filterrohren in Horizontal- oder Vertikalfilterbrunnen über Schnellfilter, Langsamsandfilter, Mikrofilter, Ultrafilter/Membranfilter, Aktivkohlefilter bis zu Luftfeinfiltern in Brunnstuben, Pumpwerken und Reservoiren. In der StSV muss präziser zum Ausdruck kommen, in welchen Filtrationsbereichen NORM zu erwarten sind und welche Filter somit gemäss dem Art. 178 geregelt sind.	Den Begriff "Grundwasserfilteranlagen" ersetzen oder ergänzen mit "Grundwasserfilteranlagen wie….", sodass klar ist, welche Filter er bezeichnet.
Art. 181	ist wie folgt zu ergänzen:	Stellen die kantonalen Vollzugsbehörden nach der Lebensmittelgesetzgebung in einer Notfall-Expositionssituation oder in der folgenden bestehenden Expositionssituation eine Überschreitung eines ereignisbezogenen Höchstgehalts in Lebensmitteln fest, so treffen sie Massnahmen gemäss LMG und informieren das BLV und das BAG.
Anhang 7	Immissionsgrenzwerte im Bereich Lebensmittel	Anhang 7 ist mit Höchstwerten für Radionuklide in Lebensmitteln zu ergänzen.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite/Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Seite 8/1.3.2	Die Kantone sind nicht nur bezüglich Radon betroffen.	
Seite 9/1.3.5	Was diese Bewilligung in der Praxis für die genannten Anlagen im täglichen Betrieb bedeutet, ist unklar.	Falls die Bewilligungspflicht bestehen bleibt: Ergänzung mit Ausführungen zur praktischen Umsetzung, zum Beispiel in einer Kehrichtverbrennungsanlange (KVA): Wo und wie ist ein Messtor einzurichten, was bedeutet es für den Weiterbetrieb, wenn eine Quelle entdeckt wird usw.

Seiten 14–15/ Art. 21	Die Einrichtung eines Messtors mag als geringe Einschränkung erscheinen, könnte aber im täglichen Betriebsablauf massgebenden Einfluss haben. Die Aussage *"…tauchen in Abfällen, Reststoffen oder Materialien zur Wiederverwertung regelmässig solche Quellen auf*" ist mit Daten zu belegen. Was heisst regelmässig. Rechtfertigt das ein eigenes Bewilligungsverfahren? Haben die aufgetauchten Fälle zu einer unzulässigen Strahlenbelastung beim Personal oder der Bevölkerung geführt?	Falls die Bewilligungspflicht bestehen bleibt, ist die Aussage, dass regelmässig solche Quellen auftauchen mit Fakten zu belegen, damit die Verhältnismässigkeit einer zusätzlichen Bewilligungspflicht beurteilt werden kann.
Seite 49	Die Definition für den Schwellenwert (= entry point gemäss ICRP 115 [15]) sollte in der StSV definiert werden, um Missverständnissen im Vollzug vorzubeugen.	

3 BR: Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz GebV-StS; SR 814.56

Allgemeine Bemerkungen

Mangels Betroffenheit verzichten wir auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite/Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

4 EDI: Dosimetrieverordnung; SR 814.501.43

Allgemeine Bemerkungen

Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite/Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

5 EDI: Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung; SR 814.501.261

Allgemeine Bemerkungen

Im Bereich Bevölkerungsschutz werden Ausbildungen mit einer Dauer zwischen 16 h und 32 h gefordert. Zudem wird ein Weiterbildungskurs von 8 h alle 5 Jahre gefordert. Die Umsetzung dieser Bedingungen wird aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit des Personals für die Kantone nur mit einer sehr beschränkten Anzahl an Auszubildenden umsetzbar sein.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Anhang 4	Wir begrüssen den Anforderungskatalog für die Ausbildung von Radonfachpersonen.	
Anhang 5 Tabelle 1	Einsatzkräfte wie Polizei, Feuerwehr und sanitätsdienstliche Rettungskräfte gelten gemäss Art. 154 StSV als verpflichtete Personen und erhalten somit nur Instruktion. Wer ist folglich hier mit Einsatzkräften gemeint?	N4 – Einsatzkräfte definieren (zum Beispiel Strahlenwehr?)
Anhang 5 Tabelle 3	Wir sind mit dem Umfang der Instruktion einverstanden.	

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite/Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

6 EDI: SnAV; SR 814.501.51

Allgemeine Bemerkungen

Mangels Betroffenheit verzichten wir auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite/Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

7 EDI: MeQV; SR 814.501.512

Allgemeine Bemerkungen

Mangels Betroffenheit verzichten wir auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite/Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

8 EDI: Beschleunigerverordnung, BeV; SR 814.501.513

Allgemeine Bemerkungen

Mangels Betroffenheit verzichten wir auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite/Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

9 EDI: Röntgenverordnung, RöV; SR 814.542.1

Allgemeine Bemerkungen

Mangels Betroffenheit verzichten wir auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite/Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

10 EDI: UraQ; SR 814.554

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen, dass der Umgang mit nichtmedizinischen geschlossenen Quellen in der UraQ geregelt wird.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 4	Übungen der Strahlenwehr bei Betrieben mit hoch radioaktiven Quellen belegen die Notwendigkeit der erweiterten Sicherung gemäss diesem Artikel.	

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite/Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

11 EDI: Verordnung über die ablieferungspflichtigen radioaktiven Abfälle; SR 814.557

Allgemeine Bemerkungen

Mangels Betroffenheit verzichten wir auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite/Artikel	Kommentar	Änderungsantrag